

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1998

Geschäftszahl

95/05/0068

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/20 94/05/0172 8

Stammrechtssatz

Die Wortfolge "die der Dachfläche entsprechenden Giebelflächen" in § 81 Abs 2 letzter Satz Wr BauO ist nicht so auszulegen, daß nur eine tatsächliche, von der vorhandenen Dachform gebildete Giebelfläche außer Betracht zu bleiben hat (in diesem Fall hätte der Gesetzgeber die Regelung in diesem Sinn treffen müssen), sondern eine gedachte Giebelfläche, die innerhalb der zulässigen Dachform möglich ist.